

Hausordnung des Montessori -Kinderhauses Huckepack

1. Aufnahmebedingungen

- Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in das Kinderhaus ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag.
- Aufgenommen werden nichtschulpflichtige Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen ab 2 Jahren.

2. Öffnungszeiten und allgemeine Regeln

- Das Kinderhaus ist Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.
- Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das Kinderhaus geschlossen. Es gilt die Regelung der Weihnachtsschulferien für das Land Sachsen
- Während der Klausurfahrt der Pädagogen bleibt das Kinderhaus geschlossen (in der Regel handelt es sich dabei um die 2 Folgetage nach dem Buß- und Betttag).
- Wird ein Kind nach Ablauf der regulären Schließzeit abgeholt, wird ein zusätzliches Betreuungsentgelt gemäß der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen der Stadt Dresden fällig.
- Im gesamten Gelände ist Rauchen verboten.
- Der Gebrauch von Mobilfunktelefonen ist im Gelände nicht gestattet.
- Die Einhaltung der Haus- und Gruppenspezifischen Regeln sind zu beachten, um Kinder und Pädagogen nicht im Tageslauf zu beeinträchtigen.

3. Erkrankung

- Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder krankheitsverdächtig sind, können das Kinderhaus nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen ärztlichen Zustimmung.
- Die Betreuer sind unverzüglich vom Eintritt eines entsprechenden Krankheitsfalles zu informieren.
- Kopflausbefall:
Kinder, die von Kopfläusen befallen sind, dürfen das Kinderhaus nicht besuchen.
Die Wiederaufnahme ins Kinderhaus bedarf einer formlosen schriftlichen Bestätigung der Eltern, in welcher versichert wird, dass das Kind gegen Läusebefall behandelt wurde, und die Nachkontrolle entsprechend der angewandten Behandlungsmethode zum Abschluss gebracht wird. Bei wiederholtem Befall behält sich der Einrichtungsleiter vor, ein ärztliches Attest zu fordern.

Hausordnung des Kinderhauses Huckepack

- Die Betreuer sind unverzüglich vom Eintritt eines entsprechenden Läusebefalls zu informieren.
- Die Betreuer dürfen den Kindern Medikamente nur verabreichen, wenn eine schriftliche Bescheinigung der Erziehungsberechtigten und des behandelnden Arztes vorliegt.
- Bei Krankheitsverdacht (auch bei Läusebefall) werden die Eltern unverzüglich durch die Betreuer informiert. Die Kinder sind dann unverzüglich aus dem Kinderhaus abzuholen.
- Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so kann durch das Kinderhaus in dringenden Fällen eine ärztliche Notversorgung veranlasst werden.

4. Unfallschutz und Aufsicht

- Während des Aufenthaltes im Kinderhaus besteht für die Kinder Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.
- Die Betreuung und die Verantwortung für das Kind beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch einen Erziehungsberechtigten bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person an eine zuständige BetreuerIn.
- Die Betreuung und Verantwortung des Kinderhauses endet mit dem Begrüßen des Kindes durch die Erziehungsberechtigten bzw. deren bevollmächtigte Person.
- Soll ein Kind durch andere als die erziehungsberechtigten Personen abgeholt werden, so ist dafür den BetreuerInnen eine schriftliche Ermächtigung vorzulegen.
- Für in das Kinderhaus mitgebrachtes Spielzeug, Kleidung sowie Schmuckgegenstände wird keine Haftung übernommen.

5. Gruppen

- Innerhalb des Kinderhauses werden die Kinder in mehreren Gruppen betreut. Diese Gruppen bilden den bevorzugten Rahmen für Elternarbeit.

6. Zusammenarbeit der Eltern

- Entsprechend den Zielen und Inhalten des pädagogischen Konzeptes ist für die Gestaltung und Ausformung des Lebensraumes der Kinder eine engagierte und vielseitige Mitarbeit der Erziehungsberechtigten erwünscht und notwendig.
- Die wichtigste Gesprächsebene zwischen Betreuern und Eltern ist der Elternabend in den Gruppen. Er ist da für alle wichtigen Fragen der Eltern, zur Vorbereitung von gemeinsamen Projekten, thematischen Abenden u.a.. dort

Hausordnung des Kinderhauses Huckepack

wird über notwendige Arbeitsstunden informiert und deren Aufteilung organisiert.

- Für den Elternabend ist monatlich ein fester Termin freizuhalten. Einberufen wird der Elternabend durch Aushang von den Betreuern oder auf Wunsch der Eltern durch einen gewählten Elternvertreter. Die Teilnahme der Erziehungsberechtigten an den Elternabenden ist notwendig. Bei wichtigen Hinderungsgründen sind BetreuerInnen oder Elternvertreter zu informieren.
- Beschwerden bezüglich der Betreuung der Kinder, die nicht in den auch dafür vorgesehenen Elterngesprächen geklärt werden können, sind beim Elternvertreter oder dem Einrichtungsleiter anzusprechen. Dieser kümmert sich darum, eine schnelle konstruktive Lösung einzuleiten.

7. Sonstige Bestimmungen

- Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann der Einrichtungsleiter den Betreuungsvertrag fristlos kündigen.

Beschlossen durch die Kinderhaus Koordinierungsgruppe am 26.10.2009